

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Mai 2001

1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Mai 2001 beschlossen.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. a) den ersten Hund 120 Euro
b) jeden weiteren Hund 240 Euro
2. a) den ersten Kampfhund und/oder den ersten gefährlichen Hund 480 Euro
b) jeden weiteren Kampfhund und/oder gefährlichen Hund 960 Euro
3. a) Zwinger bis 5 Hunde 360 Euro
b) bei mehr als 5 Hunden für bis zu weiteren 5 Hunden 360 Euro.

Werden neben Kampfhunden und/oder gefährlichen Hunden nach Ziffer 2 noch Hunde nach Ziffer 1 gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“ im Sinne des Buchstaben 1. b).“

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt

Wendlingen am Neckar, den 17. Dezember 2013



Steffen Weigel
Bürgermeister